



**BOSCH**

**BKK**

ausgehängt am 12.01.2023

Stuttgart, den 11.01.2023

## **Bekanntmachung von Satzungsänderungen**

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 06.01.2023 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

### **44. Nachtrag**

#### **zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK**

#### **Artikel I**

1. § 6 Absatz III wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Punkt die Worte „oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es gelten Absatz 1 Satz 5 und Satz 6.“

2. In § 13 wird die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „20%“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz Ib wird aufgehoben.

b) Es werden

(1) der bisherige Absatz Ic neuer Absatz Ib,

(2) der bisherige Absatz Id neuer Absatz Ic,

(3) der bisherige Absatz Ie neuer Absatz Id.

4. § 15 wird wie folgt geändert:



- a) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a) werden die Worte „Förderung von Stressbewältigungs-kompetenzen“ durch die Worte „Multimodales Stress- und Ressourcenmanagement“ er-setzt.
- b) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Entspannung“ die Worte „und Erholung“ eingefügt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Die Versicherten haben einen Eigenanteil für die Kosten für Unterkunft und Freizeitak-tivitäten zu tragen.“
- d) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „im Gesundheitsförder-programm“ eingefügt.
- e) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:
- (1) Nach dem Wort „Fremdanbietern“ werden die Worte „im Gesundheitsförderprogramm“ eingefügt.
  - (2) Nach den Worten „in Höhe von 100 % der“ werden die Worte „durch das Gesundheits-förderprogramm“ eingefügt.
5. (unbesetzt)
6. Im letzten Satz des § 18 Absatz II werden die Worte „der Krankenversicherung“ aufgehoben.
7. (unbesetzt)
8. In § 22 Absatz III werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ einge-fügt.
9. In § 22a Absatz III werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ ein-gefügt.
10. Die Anlage zu § 2 (Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse) wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abschnitt I Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:



### „3. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.“

b) Die bisherige Ziffer 3 des Abschnitts I wird neue Ziffer 4.

c) Die neue Ziffer 4 des Abschnitts I wird wie folgt geändert:

(1) Die Angabe „75 EUR“ wird durch die Angabe „79 EUR“ ersetzt.

(2) Am Ende von Ziffer 4 des Abschnitts I wird folgender Satz angefügt:

„Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“

d) Die bisherige Ziffer 4 des Abschnitts I wird neue Ziffer 5.

e) In Abschnitt II wird die Angabe „300 EUR“ durch die Angabe „315 EUR“ ersetzt.

f) In Abschnitt III wird die Angabe „Ziffer 3“ durch die Angabe „Ziffer 4“ ersetzt.

## **Artikel II (Inkrafttreten)**

1. Artikel I Nummern 1 bis 9 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Artikel I Nummer 10 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bosch BKK



**BOSCH**

**BKK**

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Bosch BKK am 14. Dezember 2022 beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) sowie § 41 Abs. 4 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 6. Januar 2023

213 – 10204#00031#0005



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Schmitz